

**Geschäftsführendes Präsidialmitglied**

**Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund**

Vorsitzender des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
Angelegenheiten der Vertriebenen  
Flüchtlinge des Landtages NRW  
Herrn Bodo Champignon, MdL

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
12/ 2832**

Alle Abs.,

40474 Düsseldorf, den 8. April 1999  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-241  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
e-mail: info@nwstgb.de  
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: III 858 GI/Hu

### **Öffentliche Anhörung des Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz am 21.4.1999**

Sehr geehrter Herr Champignon,

der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund unterstützt das Anliegen der Landesregierung, die Akzeptanz der forensischen Einrichtungen in der Bevölkerung mit einem neuen Maßregelvollzugsgesetz zu verbessern, das in einem Gesamtkonzept aus Therapie und Sicherheit eine spürbare Verbesserung der Sicherheitsaspekte verfolgt. Aus Sicht des kreisangehörigen Raumes - in dem diese Einrichtungen ganz überwiegend ihren Standort haben - ist es unabdingbar, daß die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit wie des Personals neben der Behandlung und Betreuung als Ziele festgeschrieben werden und eine präzisere Regelung der Vollzugslockerung im Gesetz selbst erfolgt.

Zur Erhöhung der Transparenz des Maßregelvollzugs begrüßt der NWStGB ausdrücklich, daß die aus kommunaler Sicht bereits vorgetragene Forderung nach einer gesetzlichen Absicherung der Beiräte an den Standorten der Einrichtungen aufgegriffen wird. Sowohl im Hinblick auf die Zusammensetzung als auch zu weiteren Verfahrensregelungen für die Beiräte muß allerdings noch eine stärkere Ausrichtung auf die örtlichen Beteiligungsbelange erfolgen. Daneben ist im Gesetzentwurf der fachlich anerkannte Grundsatz der Dezentralisierung noch völlig unzureichend verankert. Nur über eine breitere Streuung von Einrichtungen und Plätzen des Maßregelvollzugs können überschaubare Verantwortungsbereiche erreicht werden, die eine angemessene Therapie, eine ausreichende Sicherheit und die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleisten. Es fehlt im Gesetzentwurf eine Zielvorgabe zur Größe einzelner Einrichtungen bzw. eine Schutznorm für Standorte, die Überbelegungen im Maßregelvollzug der zuständigen Behörden und der zur Durchführung herangezogenen Dritten sowie bei der Weiterbehandlung in anderen Einrichtungen verhindert.

Der NWStGB hat Verständnis für die Absicht der Landesregierung, den Maßregelvollzug zukünftig in die Aufgabenverantwortung des Landes zu geben und dadurch staatliche Sonderbaurechte zu nutzen. Das Verbandspräsidium hat bereits im vergangenen Herbst die wesentlichen Argumente gegenübergestellt, die für eine Zuständigkeit des Landes anstelle einer Aufgabenkompetenz bei den Landschaftsverbänden sprechen (vgl. Anhang). Angesichts objektiv gegebener Gefährdungen für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen durch den offensichtlichen Mangel an Therapieplätzen würden die kreisangehörigen Kommunen eine Verlagerungsentscheidung des Landtags akzeptieren, auch wenn damit ein spürbarer Verlust an gemeindlicher Planungshoheit verbunden wäre und allein die Macht des Sonderbaurechts gem. § 37 Abs. 1 BauGB noch keine tatsächlich integrierten Standorte für Vollzugseinrichtungen garantiert.

Konsequenterweise sollte das Land allerdings die Aufgaben des Maßregelvollzugs selbst durchführen und die entsprechenden Einrichtungen zumindest mittelfristig von den Landschaftsverbänden übernehmen. Dies entspräche nicht nur der neuen Akzentuierung des Gesetzentwurfs in bezug auf Parallelen zum Strafvollzugsrecht, sondern auch der bislang seitens der Landesregierung angestrebten klaren Zuordnung von bisherigen Aufgaben der Mittelinstanzen entweder zur staatlichen oder zur kommunalen Ebene.

Durchaus offen steht der NWStGB einer teilweisen Übertragung von Aufgaben des Maßregelvollzugs auf Kommunen oder Dritte gegenüber, um ein gestuftes Therapieangebot und eine größere Variationsbreite bei der Umsetzung der vielfältigen Vollzugsaufgaben zu erreichen. Für diese Alternativen sind aber ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar, wonach – jedenfalls bei der Übertragung auf Kommunen – vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den für die Durchführung vorgesehenen Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden hergestellt werden muß bzw. die Zustimmung der privaten Träger zur Übertragung erforderlich ist.

Im übrigen nimmt der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund zu den kommunal-relevanten Bestandteilen des Gesetzentwurfs im einzelnen wie folgt Stellung:

### **Sicherheitsaspekte und Grundsatz der Dezentralisierung**

Mit der in § 1 Abs. 2 des Entwurfs beabsichtigten stärkeren Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit und des Personals im Sinne einer Gewährleistungspflicht werden die Interessenlagen der Standortgemeinden bei Fragen der Sicherheit und das allgemeine Ziel einer stärkeren Akzeptanz des Maßregelvollzugs in der Bevölkerung jetzt aufgegriffen. Die ausdrückliche Verankerung der Sicherheitsaspekte im Gesetz ist durchaus geeignet, der Kritik der Öffentlichkeit an offensichtlich ungenügenden Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen in den letzten Jahren entgegenzukommen. Daneben ist zu begrüßen, daß der behandlungs- und betreuungsorientierte Ansatz unter dem neuen Oberbegriff Therapie beibehalten werden soll, da letztlich ein gebesserter Straftäter langfristig auch den Schutz der Allgemeinheit am besten gewährleistet.

In Richtung auf eine stärkere Betonung der wichtigen Sicherheitsaspekte ist auch die mit § 23 eingeführte Funktion von Sicherheitsfachkräften zu unterstützen. Der NWStGB regt an, vor Erlass der hierzu geplanten Rechtsverordnung eine Anhörung der betroffenen Standortgemeinden durchzuführen. Im Hinblick auf die Begründung zu § 2, daß bei der Gestaltung der Einrichtungen auf die Sicherheitsbelange Rücksicht zu nehmen ist, wird ferner vorgeschlagen, den Wortlaut von § 2 Abs. 1 so zu ergänzen, daß nicht nur eine sachgerechte Therapie der Betroffenen gewährleistet ist, sondern auch der Sicherheit angemessen Rechnung getragen werden muß.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Begründungen zum Gesetzentwurf wird deutlich, daß das Land zukünftig im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Therapieplätze stärker steuernd eingreifen können soll. Der NWStGB vermißt jedoch einen ausdrücklichen Hinweis auf den Grundsatz der Dezentralisierung sowohl im allgemeinen und besonderen Teil der Begründung als auch im Text des Gesetzentwurfs. Auf der Grundlage von 1996 vorgelegten Vorschlägen einer europäischen Expertenkommission zu Rahmenbedingungen und Struktur einer neuen Maßregelvollzugseinrichtung besteht heutzutage ein breiter fachlicher Konsens darüber, daß entsprechende Einrichtungen eigentlich eine regelmäßige Größe von 100 Plätzen nicht überschreiten sollten. Denn nur eine solche Größenordnung bietet einen überschaubaren Verantwortungsbereich für angemessene Therapiemaßnahmen und die Gewährleistung der notwendigen inneren und äußeren Sicherheit.

Vor allem muß sichergestellt werden, daß neue Plätze des Maßregelvollzugs nicht wieder schwerpunktmäßig durch Erweiterung von Einrichtungen an den bestehenden Standorten, sondern auch durch neue Einrichtungen in anderen Kommunen – und zwar nicht nur im

kreisangehörigen Bereich – vorgenommen werden. Hinzu kommt – wie die Begründung zu § 16 des Entwurfs verdeutlicht – der neue Ansatz, zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen und zur Vermeidung unnötiger Kosten die Patienten alsbald in geeignete Einrichtungen außerhalb des Maßregelvollzugs zu verlegen, z.B. in allgemein-psychiatrische Kliniken. Da einige Standorte neben Einrichtungen des Maßregelvollzugs auch derartige allgemein-psychiatrische Häuser beheimaten, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß ohne ausdrückliche Schutznormen im Maßregelvollzugsgesetz bestehende, bereits überbelegte Standorte noch zusätzlich belastet werden.

Eine angemessene Regelung zum zwingend erforderlichen Schutz der Standortgemeinden könnte etwa dadurch erfolgen, daß an bestehenden forensischen Einrichtungen Änderungen und Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, die zu einer Erhöhung der Patientenzahl führen, nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus sollte in § 2 eine Zielorientierung zur maximalen Größe forensischer Einrichtungen getroffen werden, die Bezug nimmt auf therapeutische Anliegen, Fragen der inneren und äußeren Sicherheit sowie die Struktur und Größe der Standortgemeinde.

### **Beiräte an den Standorten**

Aus kommunaler Sicht ausdrücklich begrüßt wird die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Absicherung von Beiräten an den Standorten von Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Beiräte können nicht nur die Transparenz bei der Arbeit im Maßregelvollzug erhöhen und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung spürbar verbessern, sondern sie dienen zugleich der Förderung und Unterstützung der Einrichtungen selbst sowie der Wiedereingliederung der Patienten.

Nach Verbandsauffassung müssen die Absätze 3 und 6 des Entwurfs zu § 4 aber noch stärker auf die örtlichen Beteiligungsbelange ausgerichtet werden. Entsprechend der Begründung zu § 4, daß es Ziel der Vorschrift ist, eine möglichst repräsentative Bürgerbeteiligung zu gewährleisten und so eine ausgewogene Besetzung zu erreichen, muß durch die gesetzliche Regelung gesichert werden, daß der Rat auch die Mehrheit der Mitglieder des Beirates bestimmen kann.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Berührungspunkte zwischen Kommune und forensischer Einrichtung und der auch in der Begründung betonten Rolle des Rates als politisch besonders betroffenem Partner hält der NWStGB ferner eine Regelung zur Abstimmung der Geschäftsordnung in Form eines Einvernehmens mit der Standortgemeinde für unabdingbar. § 4 Abs. 6 muß in seiner Ausgestaltung vor allem auch berücksichtigen, daß neue Einrichtungen bzw. Erweiterungen nach der Konzeption der Landesregierung zukünftig über Sonderbaurechte durchgesetzt werden können und damit die bisher umfassende Beteiligungsstellung der Standortgemeinde über die Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit erheblich reduziert würde.

### **Verfahren der Vollzugslockerung**

Der NWStGB unterstützt die bei den Aussagen zum Maß des Freiheitsentzugs in § 18 vorgesehene Ansiedlung von Regelungen zur Vollzugslockerung anstelle der Festlegung von Einzelheiten in einer Durchführungsverordnung. Unter dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Akzeptanz der forensischen Einrichtungen ist vor allem bei den in Abs. 5 Satz 2 aufgeführten schweren Delikten eine besondere Einbeziehung der Vollstreckungsbehörde in die Bewilligung von Vollzugslockerungen angebracht. Über den Gesetzentwurf hinausgehend hält der NWStGB bei den genannten gravierenden Straftatbeständen allerdings ein Einvernehmen und nicht nur ein Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung für angezeigt.

Ferner sind in § 18 des Entwurfs ergänzende Regelungen zum begleiteten Ausgang notwendig. Nach mehreren schrecklichen, bei stärkeren Schutzmaßnahmen möglicherweise vermeidbaren Vorfällen an einzelnen Standorten ist unbestreitbar, daß es erhebliche Risiken des Maßregelvollzugs für die Einwohner gibt, die es zu minimieren gilt. Die mit einer sog. 1:1-Ausgangsregelung in Lippstadt-Eickelborn bereits vorliegenden guten Erfahrungen sollten für eine gesetzliche Regelung genutzt werden, wonach bei den in § 18 Abs. 5 Satz 2 angesprochenen Delikten im Regelfall kein unbegleiteter Ausgang in der Standortgemeinde bewilligt werden soll. Bei einer derartigen Vorschrift könnte auf besonders gelagerte Umstände des Einzelfalls Rücksicht genommen werden, zugleich würde ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Sicherheit der Bevölkerung geleistet.

### **Aufgabenverantwortung des Landes**

Mit Blick auf die im Anhang enthaltene Darstellung von Argumenten zur Aufgabenwahrnehmung entweder durch das Land oder die Landschaftsverbände sieht sich der NWStGB durch den Gesetzentwurf der Landesregierung zunächst in seiner Auffassung bestätigt, daß über den Referentenentwurf vom Frühjahr 1998 hinaus die Frage einer Landeskompetenz für den Maßregelvollzug parlamentarisch ausführlich erörtert werden muß. Ergänzend zu den bisherigen Gesichtspunkten in der Debatte ist in diesem Zusammenhang das auch vom Verband nachdrücklich unterstützte Ziel der Landesregierung zu berücksichtigen, eine umfassende Verwaltungsstrukturreform insbesondere der Mittelebene durchzusetzen. Auch die jetzt in den Gesetzentwurf eingefügten Regelungsparallelen zur Strafvollstreckung – Durchsuchung ohne konkrete Verdachtsgründe; Begriff des Vollstreckungsplans; Kostenbeteiligung anlog dem Justizbereich; Regelungen zum unmittelbaren Zwang; Einbeziehung der Vollstreckungsbehörde bei der Vollzugslockerung - sprechen bei einer Gesamtbetrachtung eher für eine staatliche Aufgabenverantwortung.

Andererseits kann es wegen der Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit nicht im kommunalen Interesse sein, daß der Staat die Aufgabenkompetenz im wesentlich wegen des damit verbundenen Sonderbaurechts gem. § 37 Abs. 1 BauGB erhalten soll, die Durchführung aber weiterhin schwerpunktmäßig bei Kommunalverbänden im Wege der zwangsweisen Organleihe liegt. Nach früherer Ansicht der Landesregierung war ein Eingriff in die Bauplanungshoheit der Gemeinden über den Weg des § 37 BauGB nicht erforderlich, weil anderweitige Lösungen rechtlich und tatsächlich möglich seien, wie etwa mit den auch in anderen Bundesländern verfolgten integrierten Konzepten von Psychiatrie und Maßregelvollzug.

Aus Sicht des NWStGB stellt sich bspw. die Frage, ob es in der Vergangenheit bei der Standortsuche ausreichende Angebote an einzelne Kommunen gegeben hat, über eine Förderung etwa der Stadtentwicklung Kompensation für zusätzliche Belastungen durch schwierig zu handhabende Einrichtungen zu gewähren. Ferner wird auch bei einer zukünftigen Anwendung von Sonderbaurechten immer der Gefahr zu begegnen sein, daß sich die in der Einrichtung Untergebrachten in einer von Ablehnung und Ausgrenzung gekennzeichneten Umgebung wiederfinden, was dem Unterbringungsziel der Resozialisierung zuwiderlaufen würde. Der NWStGB könnte deshalb den mit einer Verlagerungsentscheidung des Landtags verbundenen Verlust an gemeindlicher Planungshoheit nur akzeptieren, wenn das Land in geeigneter Weise zum Ausdruck bringt, daß die Sonderbaurechte lediglich als Ultima Ratio angewendet werden und in jedem Fall der Versuch einer einvernehmlichen Regelung mit der betroffenen Gemeinde Vorrang hat, wie es auch das Bundesbaurecht vorsieht.

Schließlich appelliert der NWStGB an die Landesregierung, für den Fall einer Aufgabenkompetenz des Staates die Durchführung nicht nur im Wege der Organleihe oder der Übertragung zur Durchführung zu steuern, sondern selbst vorzunehmen. Einerseits würden damit die (kommunal)verfassungsrechtlich fragwürdigen Eingriffe in die Selbstverwaltung der Landschaftsverbände obsolet, zum anderen entspräche diese Konsequenz den bereits auf-

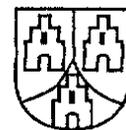
gezeigten Parallelen zum Strafvollzugsgesetz, zur Strafvollstreckungsordnung, zur Strafprozeßordnung und zur Justizverwaltungskostenordnung.

Soweit es sachlich notwendig ist, spricht sich der NWStGB nicht gegen eine teilweise Übertragung von Aufgaben des Maßregelvollzugs auf Kommunen oder Dritte aus. Die hierfür in der Gesetzesbegründung angeführten Ziele – gestuftes Therapieangebot und eine größere Variationsbreite der Umsetzung der vielfältigen Vollzugsaufgaben – sollen und können durchaus durch kommunale bzw. kommunal geführte Einrichtungen unterstützt werden. In diesen Fällen sind allerdings bei § 28 sowohl unter Abs. 2 als auch Abs. 3 und 4 ausdrückliche gesetzliche Einvernehmensregelungen erforderlich. Dies bezieht sich im Fall einer Übertragung der Aufgabendurchführung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts einmal auf die Rechtsverordnung, die nur mit Zustimmung der betroffenen Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände erlassen werden sollte; zum andern betrifft dies von Kommunen in privater Rechtsform geführte Einrichtungen, die nur mit ihrem Einverständnis zur Durchführung herangezogen und mit den hierzu erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Wilhelm Heinrichs



**Anhang**  
zur Stellungnahme  
des NWStGB zum Entwurf  
eines Maßregelvollzugsgesetzes

40474 Düsseldorf, den 16.9.1998  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-241  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
e-mail: info@nwstgb.de  
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: III 858

1. **Argumente für die Beibehaltung der Zuständigkeit für den Maßregelvollzug bei den Landschaftsverbänden:**
  - 1.1 Den Landschaftsverbänden obliegt der Maßregelvollzug in der Tradition der Provinzialverbände seit ihrer Schaffung. Sie verfügen über den zum Maßregelvollzug erforderlichen Organisationsaufbau, das notwendige Fachwissen und ausreichende Erfahrung. Bei einer Zuständigkeit der Landesjustizvollzugsämter wäre die vom Bundesgesetzgeber gewollte deutliche Trennung des Maßregelvollzugs vom Justizvollzugsbereich voraussichtlich mit zusätzlichen Kosten verbunden. Eine Beleihung Privater im Fall einer Landeszuständigkeit – wie derzeit nur in Mecklenburg-Vorpommern mit bislang noch unzureichenden Erfahrungen praktiziert – stößt unter Rechtsstaatsgesichtspunkten allgemein auf erhebliche Vorbehalte. Im übrigen sind die Landschaftsverbände auch zuständig für die Unterbringung gem. §§ 81, 126 a StPO und nach §§ 10 ff. PsychKG NW. Unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Unterbringung dürften im Prinzip zu zusätzlichem Aufwand führen.
  - 1.2 Die strafgesetzlichen Regelungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt sind Ausdruck des Unschuldsprinzips - der kranke und schuldlos handelnde Rechtsbrecher wird nicht bestraft, sondern zum Schutz der Allgemeinheit und zur Behandlung untergebracht. Die Anordnung zur Unterbringung ist demnach nicht die strafbewehrte Folge der rechtswidrigen Tat, sondern der Prognose des Strafrichters über das künftige Verhalten des Unterbrachten. Die §§ 63, 64 StGB und §§ 136, 137 StVollzG sind zwar Bestandteil des Kriminalrechts, dienen aber speziell der Gefahrenabwehr. Unter diesem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ist jedoch generell belanglos, daß für den Straf- und den Maßregelvollzug verschiedene Träger zuständig sind.
  - 1.3 Vor dem Hintergrund, daß sich wegen des Sozialstaatsprinzips eine Unterbringung Psychisch- und Suchtkranker allein aus Sicherheitsgründen verbietet und das Maßregelvollzugsgesetz besonders auf die Behandlung und Rehabilitation abzielt, empfiehlt sich eine Trägerschaft, die zugleich über Führungsvorteile zur allgemeinen Psychiatrie verfügt. Dieser Träger kann dann leichter die Weiterbetreuung z.B. durch halbstationäre Einrichtungen, Außenfürsorge oder ambulante Nachbehandlung ermöglichen und seine Forschungstätigkeit weniger aufwendig gestalten.
  - 1.4 Die emotionsgeladene, z.T. abwehrende Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Maßregelvollzug erfordert eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Diese kann von den Landschaftsverbänden aufgrund ihrer Ortsnähe und kommunalen Verankerung besser als

durch Landesinstitutionen durchgeführt werden.

- 1.5 Unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung kommunaler Planungshoheit stößt die mit einer Zuständigkeit des Landes verbundene Privilegierung des § 37 BauGB auf Bedenken. Gegen den Willen der Standortgemeinde errichtete Maßregelvollzugseinrichtungen führen zu der Gefahr, daß sich die in der Einrichtung Untergebrachten in einer von Ablehnung und Ausgrenzung gezeichneten Umgebung wiederfinden, was dem Unterbringungsziel der Resozialisierung zuwiderläuft. Auch nach Ansicht der Landesregierung war bisher ein Eingriff in die Bauplanungshoheit der Gemeinden über den Weg des § 37 BauGB nicht erforderlich, weil anderweitige Lösungen rechtlich und tatsächlich möglich seien, wie etwa mit den auch in anderen Bundesländern verfolgten integrierten Konzepten von Psychiatrie und Maßregelvollzug.

## **2. Argumente für eine Zuständigkeit des Landes zur Durchführung des Maßregelvollzugs:**

- 2.1 Wenngleich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt vom Bundesgesetzgeber im Strafgesetzbuch und im Justizvollzugsgesetz deutlich von der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung in Justizvollzugsanstalten getrennt wird, ist doch der enge sachliche Zusammenhang beider Bereiche als Teile des Kriminalrechts nicht von der Hand zu weisen. Da das Land für die Vollstreckung der Strafen zuständig ist, könnte die Unterbringung psychisch- und suchtkranker Rechtsbrecher wie in den meisten anderen Bundesländern in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Landes oder – wie in einigen Nachbarstaaten – in justizeigenen Sondereinrichtungen erfolgen, für deren Organisation z.B. die Justizvollzugsämter Hamm und Köln zuständig werden.
- 2.2 Bei einer einheitlichen Trägerschaft des Landes für die Justiz- und die Maßregelvollzugseinrichtungen würde verdeutlicht, daß es sich bei der Unterbringung zwar nicht um eine Strafe, aber doch um einen staatlich angeordneten Freiheitsentzug handelt und nicht lediglich um einen medizinisch indizierten Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik oder Entziehungsanstalt. Es würde stärker nach außen dokumentiert, daß es sich bei den in Maßregelvollzugseinrichtungen Untergebrachten anders als bei den Patienten der allgemeinen Psychiatrie und der Entziehungsanstalten außerhalb des Maßregelvollzugs um Rechtsbrecher handelt, vor deren Wiederholungstaten die Allgemeinheit zu sichern ist.
- 2.3 Bei einer Zuständigkeit des Landes würden sämtliche Folgen einer Straftat durch einen Träger umgesetzt. Dies ermöglicht - auch vor dem Hintergrund der im Bundesrecht vorgegebenen Trennung von Maßregelvollzug und Strafvollzug - entsprechende Organisations- und Koordinierungsvorteile.
- 2.4 Die Situation der allgemeinen Psychiatrie und die Integration psychisch Behinderter in der Gesellschaft wird zweifellos durch die über den derzeitigen Träger gegebene Verbindung zum Maßregelvollzug eher belastet als gefördert. Ähnlich hatte bereits 1975 die Sachverständigen-Kommission des Deutschen Bundestages zur Erarbeitung der Enquête über die Lage der Psychiatrie in ihrem später geänderten Zwischenbericht argumentiert, daß nämlich die Unterbringung von psychisch kranken Rechtsbrechern zusammen mit andern psychisch Kranken in gefängnisähnlichen Gebäuden in einem Krankenhauskomplex für die spezifischen Aufgaben eines psychiatrischen Krankenhauses und für das Ansehen psychisch Kranker in der Gesellschaft unzumutbar sei. Ein zur Gemeinde und zur Gesellschaft hin offenes Behandlungssystem lasse sich nicht mit den Überwachungs- und Sicherungsaufgaben eines Gefängnisses verbinden.

- 2.5 Planungsrechtlich erleichtert würde bei einer Zuständigkeit des Landes vor allem der Bau neuer, dringend erforderlicher Maßregelvollzugseinrichtungen. Nach § 37 Abs. 1 BauGB kann aufgrund einer Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bau einer neuen Einrichtung auch dann erfolgen, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll, nicht ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erklärt. Der Bau neuer Einrichtungen würde damit nicht mehr an der „Blockadehaltung“ von Gemeinden scheitern und auch nicht durch die Einlegung von Widerspruch oder Anfechtungsklage verzögert, da diese dann gem. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die gerade aktuell angestrebte Entlastung für den Maßregelvollzug würde zügig erreicht.